

An die  
Gemeinde Preitenegg  
9451 Preitenegg 5

## FÖRDERANTRAG

### zur Förderung der Bienenzucht in der Gemeinde Preitenegg

Laut Beschluss des Gemeindevorstandes soll diese Förderung den ImkerInnen zur Gemeinschaftspflege, dem Informationsaustausch, der Fortbildung oder zur Finanzierung der Kosten für die Schädlingsbekämpfung der Bienenzucht dienen.

Eine Förderung wird für \_\_\_\_\_ Bienenvölker für das Jahr **2026** beantragt.

**Antragsfrist für das laufende Jahr: 15. November**

#### Angaben zum/zur Förderwerber/in

.....  
(Titel, Vorname, Zuname)

.....  
(Landwirtschaftliche Betriebsnummer)

.....  
(Straße, Hausnummer)

.....  
(PLZ, Ort)

.....  
(Telefonnummer)

#### Bankverbindung

.....  
(IBAN)

.....  
(BIC)

Dem Förderantrag sind die Unterlagen gemäß §3 der Förderrichtlinien des Förderjahres beizulegen.

- |                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| <b>1. Meldung an Gemeinde</b> | <b>15. April</b>   |
| <b>2. VIS Meldung</b>         | <b>30. April</b>   |
| <b>3. VIS Meldung</b>         | <b>31. Oktober</b> |

Der/die unterzeichnende Förderwerber/In bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Förderwerber/in)

**Erledigungsvermerk:**

Die Gewährung des Zuschusses ist

zulässig – Höhe: \_\_\_\_\_

nicht zulässig – Grund der Ablehnung: \_\_\_\_\_

geprüft am: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## **RICHTLINIE**

### **zur Förderung der Bienenzucht in der Gemeinde Preitenegg**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes der Gemeinde Preitenegg vom 08. August 2017, erlässt die Gemeinde Preitenegg folgende Richtlinie zur Förderung der Bienenzucht in der Gemeinde Preitenegg.

#### **§ 1 Zielsetzung**

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist eine Förderung von ImkerInnen mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Gemeinde Preitenegg, deren Bienenstöcke im Gemeindegebiet der Gemeinde Preitenegg aufgestellt sind.
- (2) Die Förderung gemäß dieser Richtlinie soll der Gemeinschaftspflege, dem Informationsaustausch, der Fortbildung oder zur Finanzierung der Kosten für die Schädlingsbekämpfung dienen.

#### **§ 2 Anspruchsberechtigte**

Zur Antragstellung sind die jeweiligen ImkerInnen der Gemeinde Preitenegg berechtigt, welche gemäß § 1 der Förderrichtlinie begünstigt sind.

#### **§ 3 Voraussetzungen**

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass

- a) die Antragstellung schriftlich bis spätestens 15. November jeden Jahres und
- b) die rechtzeitige Meldung der Anzahl der Bienenvölker nach dem Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz idGF. bis 15. April an die Gemeinde sowie der VIS Meldung am 30. April und 31. Oktober durch die jeweiligen ImkerInnen erfolgt.

#### **§ 4 Ausmaß der Förderung**

- (1) Je ImkerIn werden höchstens 40 Bienenvölker pro Jahr gefördert.
- (2) Die Förderhöhe beträgt € 10,00 je Bienenstock / Jahr.

#### **§ 5 Förderabwicklung**

- (1) Die Antragstellung hat schriftlich unter Beifügung der Anlage der Auflistung gemäß § 3 dieser Förderrichtlinie zu erfolgen.
- (2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach entsprechender Prüfung bis 30. November jeden Jahres an die jeweilige ImkerIn.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.
- (4) Eine Auszahlung der Subventionen erfolgt erst, wenn entsprechende finanzielle Mittel vorhanden sind bzw. bereitgestellt werden können.

Der Bürgermeister  
Thomas Seelaus e.h.